



## Teil 7

### **Nebenberuflich geringfügig Beschäftigte**

Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. In Anlage 1 zu den AVR wird nach Abschnitt IIa folgender neuer Abschnitt IIb eingefügt:

#### **„IIb Nebenberuflich geringfügig Beschäftigte**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Für Mitarbeiter, die eine Beschäftigung im Sinne von § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV - nebenberuflich (§ 2) ausüben, gilt nachfolgende Regelung.

##### **§ 2 Nebenberuflich Beschäftigte**

Nebenberuflich tätig im Sinne dieser Regelung ist, wer eine Tätigkeit bis zu 13 Wochenstunden ausübt und monatlich nicht mehr als 400,00 Euro verdient. Im Übrigen wird die Nebenberuflichkeit über die Lohnsteuerrichtlinien 2008, R3.26 Absatz 2 zu § 3 Nr. 26 EStG definiert.

##### **§ 3 Vergütung**

1. Mit dem Mitarbeiter kann einzelvertraglich eine pauschale Stundenvergütung vereinbart werden. In der Stundenvergütung ist ein Anteil für die Weihnachtsgeldzahlung, das Urlaubsgeld sowie für Zeitzuschläge und Zulagen enthalten.
2. Bei der Festlegung der pauschalen Stundenvergütung darf
  - a) 7,50 Euro für Mitarbeiter der Anlagen 2, 2b, 30 und 33 zu den AVR,
  - b) 9,00 Euro für Mitarbeiter der Anlagen 31 und 32 zu den AVRnicht unterschritten werden.
3. Die Bestimmungen der Anlage 8 zu den AVR finden Anwendung.

##### **§ 4 Beteiligung der Mitarbeitervertretung**

Die Vertragsbedingungen sind der Mitarbeitervertretung mitzuteilen.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

**Die Regelung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft und ist auf 3 Jahre befristet.“**

**2. Dieser Beschluss tritt zum 28. Oktober 2010 in Kraft.**

Nürnberg, den 28. Oktober 2010

gez. Martin Pickel  
Vorsitzender  
der Regionalkommission Bayern

## Erläuterungen

### I. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit Beschluss des Eckpunktepapiers der Verhandlungskommission in der Sitzung vom 05.03.2010 hat die Beschlusskommission zu dem der Verhandlungskommission übertragenen Verhandlungspaket vom 15.09.2009 bezüglich der geringfügig Beschäftigten folgende Eckpunkte beschlossen:

- Die Tätigkeit darf nur nebenberuflich ausgeübt werden und höchstens 13 Arbeitsstunden pro Woche betragen. Die Nebenberuflichkeit wird über die Verordnung zu § 3 Nr. 26 des Einkommenssteuergesetzes definiert.
- Unter diesen Voraussetzungen darf einzelvertraglich von den Vergütungsregelungen der AVR abgewichen werden.
- Es ist eine Mindest-Stundenvergütung von 7,50 Euro für Mitarbeiter der Anlagen 2, 2b und 2d und 9,00 Euro für Mitarbeiter der Anlagen 2a und 2c einzuhalten.
- Die Regelung ist auf 3Jahre befristet.

### II. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Abs. 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von der Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Abs. 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d. h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände.

Die Beschlusskommission der Bundeskommission hat am 21. Oktober 2010 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst. Die Regionalkommission Bayern hat am 28.10.2010 diesen Beschluss gefasst.